

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 04. September 2014 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 4. Gemeinderatssitzung 2014 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Messner, Bgm.-Stv. Karl Moser, GV Manfred Höpperger, Irmgard Birnbacher und Nikolaus Zöschg sowie die Gemeinderäte Irene Ledermaier, Markus Danler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Gottfried Danler, Angelika Eller (Ersatzmann), Maximilian Stecher, Johannes Lamprecht, Josef Knapp (Ersatzmann) und Angelika Egger

Entschuldigt: GR Martin Rieser und Robert Geisler

Nicht erschienen: -----

Es waren 5 (fünf) Zuhörer

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Bebauungsplan Bereich Gst. 1390 u.a. – Ledermaier Hubert
3. Bebauungsplan Bereich Gst. 1869/3 u.a. – Christlumsiedlung
4. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 588/9 – Lagger Florian und Erna
5. Bioenergie Wärmeservice GmbH. – Abschluss Pachtvertrag Holzlagerplatz Schweinau
6. Grundstück Gst. 1867/2 (Christlumsiedlung) – Übernahme in das öffentliche Gut
7. Gemeindestraße Bereich Alpen Creativ Bau – Abschreibung eines Trennstückes
8. Weganlage Bereich Oberhaus – Übernahme in das öffentliche Gut
9. Kindergarten und Kinderhaus – Öffnungszeiten und Gebühren
10. Grundstücks- und Hausverkauf Bereich Flatscherfeld
11. Vereinsbus – Abschluss Vereinbarung AH Hecher
12. Fotoausstellung Brenzone – Übernahme Buskosten
13. Tennisclub Achenkirch – Erhöhung Netzzugangsrecht
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

15. -----

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2014 wird vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt. Das Video der „Cold Water Challenge“ des Gemeinderates Achenkirch wird präsentiert.

Bezüglich der Sanierung des Kalvarienberges führt GV Zöschg an, dass diese nach seiner Meinung nicht fachmännisch durchgeführt wurde, da der alte Putz nicht ordnungsgemäß entfernt wurde (Hohlräume). Der Bürgermeister führt an, dass dies noch begutachtet wird.

2. Bebauungsplan Bereich Gst. 1390 u.a. – Ledermaier Hubert

Der Eigentümer der Grundstücke Gst. 1390 u.a. (Bereich Einfahrt Fiechtersiedlung) beabsichtigt diese Grundstücke event. zu verkaufen. Es haben sich bereits mehrere Bauträger über die event. Bebauungsbestimmungen erkundigt. Man hat sich daher im Bauausschuss nach Rücksprache mit dem Raumplaner dazu entschlossen, dass man für diesen Bereich mittels eines Bebauungsplanes gewisse Kriterien für die Bebauungen vorgibt. Die Entwürfe werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Auch die Festlegungen in diesem Bebauungsplanentwurf werden im Detail bekannt gegeben. Dieser Entwurf lässt nach Aussage von GR Egger ca. 24 Wohneinheiten zu. Hinsichtlich der Frage von Ersatzmann Knapp erklärt der Bürgermeister, dass bezüglich der

Stellplätze die Verordnung der Gemeinde einzuhalten ist. Auch bezüglich der Schneeräumung müssen gewisse Richtlinien eingehalten werden.

Bebauungsplan „Grüble: Ledermaier – Gp 1390, Gp 1391, Bp .251“ – Hubert Ledermaier

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R13ac-50951, Plan-Nr. AC-Bpl-LE-010) über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich der Gst 1390, 1391 und .251 KG Achenal, lt. planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch vom 09. September 2014 bis 07. Oktober 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Beschlussfassung einstimmig).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (09. September 2014 bis 14. Oktober 2013).

3. Bebauungsplan Bereich Gst. 1869/3 u.a. – Christlumsiedlung

Der ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes (Änderung) für einen Teilbereich der Christlumsiedlung wird dem Gemeinderat vorgelegt. Der Entwurf wurde speziell hinsichtlich des Straßengefälles mit dem Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmt. Das angrenzende Grundstück Gst. 1871/1 der Österr. Bundesforste sowie das südöstlich verbleibende Grundstück von Herrn König (Stockerfeld) müssen aufgrund des vorliegenden Entwurfes frei bleiben. Ersatzmann Knapp sieht durch die geplanten Verbauungsmaßnahmen Verschlechterungen für die bestehenden Objekte. Der Bürgermeister führt an, dass es sich bei den immer wieder angesprochenen Schadensereignissen um Extremfälle, die durch bereits getroffene (Wildholzrechen, Erhöhung Brücke) sowie geplante (Geschieberückhaltebecken) Maßnahmen bereits verbessert wurden bzw. verbessert werden. Die nunmehr geplante Straßenneigung ist ein Ergebnis aus den Gesprächen mit den Anrainern. Im Entwurf sind für alle betroffenen Grundstücken Höhenlagen festgelegt. Auch die Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden mit sämtlichen Parteien (König Helmut, Eder Helmut, König Florian sowie Gründer Alexander und Caroline) an Ort und Stelle abgesprochen. GV Zöschg erklärt, dass dies lt. Aussage von Herrn Eder mit diesem nie besprochen wurde (Erhöhung bestehende Mauer). Der Bürgermeister erklärt nochmals, dass dies zwischen dem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Herrn Helmut Eder in seiner Anwesenheit vor Ort abgesprochen wurde. Eine Vereinbarung über die Kosten für die Erhöhung der gegenständlichen Mauer wurde noch nicht getroffen. Nach Aussage von GV Zöschg herrscht bei den betroffenen Anrainern ein Angstzustand. Auch die Vorschreibung von gewissen Maßnahmen hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern an die einzelnen Bauwerber ist nicht richtig. Der Bürgermeister führt diesbezüglich an, dass auch das Bauvorhaben der Familie Helmut König erst nach dem Extremereignis im Juni 2003 errichtet wurde und auch im Bereich dieses Grundstückes aufgrund der bereits hergestellten Zufahrtssituation Oberflächenwässer nicht auf dem eigenen Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden. Man kann auch nicht alle in den letzten 30 Jahren getroffenen Baumaßnahmen jetzt einfach in Frage stellen. Auch die Gefahrenzonenpläne wurden teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Der nunmehr vorliegende Entwurf ist als Gesamtkonzept für den gegenständlichen Planungsbereich zu sehen. GR Egger erklärt, dass die im Bauausschuss bereits gesprochenen verschiedenen Konzepte besprochen wurden und auch von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung als machbar gesehen wurden. Eine von GV Zöschg angesprochene Anwesenheit des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung ist aus terminlichen Gründen nur schwer vereinbar. GV Zöschg erkundigt sich nochmals in welcher Form die Straßenwässer der Erschließungsstraße abgeleitet werden. Diese werden lt. Bürgermeister in die geplante „Sickermulde“ im oben bereits besprochenen Bereich (südöstlicher Bereich Stockerfeld) geleitet. Die Oberflächenwässer der zu bebauenden Grundstücke müssen auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden. Solange der gegenständliche

Planungsbereich nicht zu einem gewissen Ausmaß verbaut ist, erfolgt auch keine Übernahme der Straße in das öffentliche Gut.

Bebauungsplan „Christlum: König – Gp. 1869/1, Gp. 1869/3, Gp. 1869/20, Gp. 1869/5, Gp. 1871/1“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R12ac-50713, Plan-Nr. AC-Bpl-CK-10) über die Änderungen „Allgemeiner Bebauungsplan Christlumsiedlung 1997“, „Ergänzender Bebauungsplan Christlumsiedlung 2000“ und „Allg. und Erg. Bebauungsplan Christlumsiedlung-König 2004“ („Planungsbereich „Christlum: König – Gp. 1869/1, Gp. 1869/3, Gp. 1869/20, Gp. 1869/5, Gp. 1871/1“ für den Planungsbereich der Gst 1869/1, 11869/3, 1869/20, 1869/5 und 1871/1 KG Achenkirch lt. planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch vom 09. September 2014 bis 07. Oktober 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Beschlussfassung einstimmig).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (09. September 2014 bis 14. Oktober 2014).

4. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 588/9 – Lager Florian und Erna

Der Sohn von Florian Lager ist bestrebt am Standort des Wohnhauses einen Schlossereibetrieb auszubauen. Die gewerberechtliche Verständigung über die Aufnahme in das Gewerbeverzeichnis liegt bereits vor. Für die Änderung des Verwendungszweckes bzw. für einen in weiterer Folge geplanten Zubau ist jedoch eine entsprechende Flächenwidmung erforderlich. Die möglichen Varianten werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Vom Raumplaner wurde eine Widmung auf einzelnen Ebenen ausgearbeitet, wobei nur ein Teil des Grundstückes gewidmet wird. Ein größerer Ausbau an diesem Standort ist raumplanerisch jedenfalls keinesfalls zielführend. Durch diese Widmung wäre jedoch ein „Start“ des Betriebs möglich. Auf Frage des Bürgermeisters führt Florian Lager aus, dass das Grundstück vom Vater übergeben wurde und ein weiterer Teil von der Agrargemeinschaft erworben wurde. Er führt auch an, dass das Grundstück ursprünglich gewidmet war und auch der Erschließungsbeitrag für das gesamte Ausmaß entrichtet wurde. Im Zuge der nunmehr geplanten Widmung soll eine Erweiterung des Betriebes sowie event. auch der Zubau einer Wohnung möglich sein. Deshalb sollte auch das gesamte Grundstück bei der Widmung einbezogen werden. GR Egger erklärt, dass mehrerer Objekte in Achenkirch von dieser „Rückwidmung“ im Zuge der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes betroffen waren und auch sie kein Freund dieser Vorgangsweise ist. Es ist verständlich, dass der Wunsch für die Widmung des gesamten Grundstückes geäußert wird, wobei es sich um einen eher sensiblen Bereich handelt, für den keine weitere Ausdehnung beabsichtigt ist. Nach Ansicht von Florian Lager wird es bei einer solchen Vorgangsweise zu einer Absiedelung kommen. Aufgrund der Grundstücksform ist eine Bebauung von Teilflächen des Grundstückes überhaupt nicht möglich, wobei diesbezüglich von GR Egger nochmals auf die Zielsetzungen der Raumplanung hingewiesen wird. Es handelt sich nach ihrer Meinung um eine schwierige Entscheidung, bei der man auch mit „Beispielfolgen“ rechnen muss. Der Bürgermeister erklärt, dass im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Achenkirch Kriterien festgelegt wurden, in welche Art und Weise sich die Gemeinde weiterentwickeln will bzw. soll. Eine Überarbeitung dieses Konzeptes steht ja bereits an.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 53 – Gst. 588/9 – Lager

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, einstimmig den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R10ac-12190)

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich des Grundstückes Gst. 588/9 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Gst. 588/9 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2011) in „Sonderfläche Schlossereibetrieb“ (§ 43 Abs. 1 lit. b TROG 2011) – Widmung mit Teilfestlegungen (§ 51 TROG 2011) Festlegung Detailplan Ebene 1 = KG – vor.

5. **Bioenergie Wärmeservice GmbH. – Abschluss Pachtvertrag Holzlagerplatz Schweinau**
Von der Bioenergie Wärmeservice GmbH. wird im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst. 518 bereits Holz für das Fernheizwerk Achenkirch gelagert. Es liegt nunmehr ein entsprechender Pachtvertrag vor. Das Vertragsverhältnis wird ab 01. Juli 2014 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Teilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zwölf monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen, wobei beide Parteien auf die Dauer von 5 Jahren auf dieses Recht verzichten. Als Pachtzins wird ein Betrag in Höhe von € 2.500,- netto pro Jahr vereinbart. Der vorliegende Pachtvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.
6. **Grundstück Gst. 1867/2 (Christlumsiedlung) – Übernahme in das öffentliche Gut**
Frau Sabine Meßner sowie den betroffenen Anrainer wurde bereits seit längerem die Übernahme dieses kleinen Wegabschnittes in das öffentliche Gut mündlich zugesichert. Auch im Bauausschuss wurde dies bereits behandelt und die Übernahme positiv gesehen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Grundstück Gst. 1867/2 in das öffentliche Gut übernommen wird. Die Verbücherung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG. Somit sind in Zukunft auch die Grundstücke Gst. 1867/7 und 1867/8 durch eine rechtmäßig öffentliche Straße erschlossen.
7. **Gemeindestraße Bereich Alpen Creativ Bau- Abschreibung eines Trennstückes**
Der Bürgermeister informiert, dass mit dem neuen Eigentümer des Grundstückes Gst. 724/2 die Abtretung eines Trennstückes im Ausmaß von 107 m² für die Weiterführung des Gehsteiges vereinbart wurde. Als Ablösebetrag wurden € 40,-/m² vereinbart. Im nördlichen Anschluss im Bereich des Grundstückes 721/3 ist die Weiterführung des Gehsteigs leider nicht möglich. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass von der Ingenieure Maurer Wallnöfer GmbH & Co.KG, 6430 Ötztal Bahnhof, aufgrund des Teilungsplanes DI Gottfried Püllbeck vom 13. März 2014, G.Zl. 2265C, ein Trennstück im Ausmaß von 107 m² aus dem Grundstück Gst. 724/2 übernommen und mit dem Grundstück Gst. 1730/1 zugeschrieben wird. Als Ablösebetrag werden € 40,-/m² beschlossen. Die Verbücherung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG.
8. **Weganlage Bereich Oberhaus – Übernahme in das öffentliche Gut**
Bereits seit längerem besteht von Seiten der Bewohner des „Preißenbichls“ das Bestreben für die Errichtung einer neuen Zufahrt. Es wurden auch bereits Vorgespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern geführt, wobei sich die Frage bezüglich der Kriterien für eine event. Übernahme der neuen Zufahrt in das öffentliche Gut stellt. Sollte eine Übernahme nicht erfolgen, wird vermutlich auch das Projekt nicht weiterverfolgt, da dieses mit sehr vielen Dienstbarkeiten verbunden ist. Von Seiten der Gemeinde könnte sich der Bürgermeister eine Übernahme bei Einhaltung nachstehender Bedingungen vorstellen:
 - Wegbreite von 5,00 m (Müllfahrzeugtauglich)
 - Herstellung des Unterbaues entsprechend den Normen
 - Herstellung einer Asphaltdecke nach Vorgabe der Gemeinde
 - Schaffung Schneeablagerungsmöglichkeit entlang des Weges
 - Umkehrmöglichkeit am Ende des Weges sowie Auskehrmöglichkeiten
 - Einholung sämtlicher Genehmigungen und Zustimmungen
 - Auflassung des alten Weges
 - Gemeinde verlegt LWL Leerschlauch sowie ein Lichtkabel für die Straßenbeleuchtung

- Einräumung Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit auf Gst. 1126/155 und 1126/156 für eine event. künftige Weiterführung bzw. Zustimmung zu einer künftigen Übernahme in das öffentliche Gut

Nach Ansicht von GV Birnbacher werden durch diese Straße relativ wenige Objekte erschlossen, wodurch sich auch die Frage der Sinnhaftigkeit stellt.

Der betroffene Anrainer Engelbert Messner erklärt, dass für den „Preießbichl“ im Anfangsstadium im Winter keine Zufahrtsmöglichkeit gegeben war. Erst durch den Kauf von Herr Stocker wurde der Weg auch im Winter geräumt. Bereits Herr Stocker und jetzt auch der neue Eigentümer Herr Bazant sind bestrebt eine neue Zufahrt zu schaffen, wobei eine Übernahme der bisherigen aufgrund der Situierung nicht möglich ist. Im Falle eines Neubaus müsste der alte Weg jedenfalls rückgebaut werden. Engelbert Messner sieht die Angelegenheit positiv.

GR Stecher ist der Meinung, dass es in Achenkirch noch andere Bereiche gibt, bei denen eher Bedarf gegeben wäre.

Die Frage der Sinnhaftigkeit einer Übernahme ist den Gemeinderäten bewusst. Nach Ansicht des Bürgermeisters können auch die zukünftigen Kosten für die Gemeinde nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls wird für den zur Verfügung gestellten Grund von der Gemeinde keine Ablöse bezahlt. Auch GR Ledermaier sieht eine Übernahme eher negativ, wobei dies dann nach Ansicht des Bürgermeisters auch in Zukunft auch bei anderen Straßen zu Diskussionen führen wird. GV Höpferger erwähnt, dass es sich bei der derzeitigen um keine zeitgemäße Zufahrt mehr handelt.

Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat mit 12 Nein-Stimmen gegen 4 Ja Stimmen, dass die Zufahrt zum gegenständlichen Siedlungsbereich (Achenkirch 62 bis Achenkirch 67) nicht in das öffentliche Gut übernommen wird.

9. Kindergarten und Kinderhaus – Öffnungszeiten und Gebühren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Gebühren für das Kinderhaus bzw. den Kindergarten für das Betreuungsjahr 2014/2015 (1. September 2014 bis 31. August 2015) bzw. bis auf Wiederruf:

<i>Gebühren für Kinderkrippe und Kinderhort – Öffnungszeiten 07.15 bis 17.15 Uhr (Schließzeiten Weihnachts- und Osterferien)</i>	<i>Betrag in € inkl. MwSt.</i>
<i>Betreuung pro Halbttag</i>	<i>7,00</i>
<i>Mittagsbetreuung bis 2,5 Stunden (11.15 bis 13,45 Uhr)</i>	<i>3,50</i>
<i>Spätbetreuung (15.15 bis 17.15 Uhr)</i>	<i>2,80</i>
<i>Zusatzhalbttag</i>	<i>10,00</i>
<i>Mittagstisch für Kinder bis zur Volksschule</i>	<i>3,00</i>
<i>Mittagstisch für Kinder ab der Volksschule</i>	<i>3,70</i>
<i>Kostenersatz bei „Nichtabholung“ der Kinder</i>	<i>30,00</i>
<i>Geschwisterrabatt</i>	
<i>für das 2. Kind (Ermäßigung für das Kind mit geringerem Monatsbeitrag)</i>	<i>30 %</i>
<i>für jedes weitere Kind (Ermäßigung für das Kind mit geringstem Monatsbeitrag)</i>	<i>50 %</i>
<i>Freihaltegebühr pro Betreuungstag für max. zwei Monate (für eine Freihaltung während des Urlaubs wird der Platz für max. 3 Wochen ohne Entrichtung der Gebühr freigehalten)</i>	<i>2,00</i>

<i>Gebühren für den Kindergarten – Öffnungszeiten 07.15 bis 13.15 Uhr (Schuljahr)</i>	<i>Betrag in € inkl. MwSt.</i>
<i>Vormittagskindergarten bis zu 20 Stunden wöchentlich – pro Monat (gilt für die tägliche Betreuung von 07.15 bis 13.15 Uhr) – ausgenommen „Gratiskindergarten“</i>	<i>40,00</i>
<i>Elternbeitrag für die Beförderung</i>	<i>20,00</i>

<i>Mittagstisch</i>	<i>3,00</i>
<i>Kostenersatz bei „Nichtabholung“ der Kinder</i>	<i>30,00</i>

Die Einteilung hinsichtlich der Dienstpläne muss noch vorgenommen werden. Ersatzmann Knapp erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Geschwindigkeit (Zone 30) im Bereich des Altersheimes bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung besser überprüft wird.

10. **Grundstücks- und Hausverkauf Bereich Flatscherfeld**

Der Bürgermeister informiert über die eingegangenen Bewerbungen für den Kauf der beiden Grundstücke bzw. des Wohnhauses. Die Nachfrage war eher gering. Es liegen folgende Bewerbungen vor:

Grundstück Gst. 1640/2 – Heidelinde Bichler

Grundstück Gst. 1640/5 – Mike und Melanie Egger

Wohnhaus – Christian Aigner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Grundstücke wie folgt vergeben werden:

Grundstück Gst. 1640/2 unbebaut – Heide Bichler zum Preis von € 170,--/m²

Grundstück Gst. 1640/5 unbebaut – Mike und Melanie Egger zum Preis von € 170,--/m²

Grundstück Gst. 1640/11 bebaut mit Wohnhaus – Christian Aigner zum Preis von € 230.000,--

Es wurde beschlossen, dass zu Gunsten der Gemeinde ein indexgesichertes nicht konkurrierendes Vorkaufsrecht auf die Dauer von 15 Jahren aufgenommen wird. Auch ein Verweis auf die in der Nähe liegende B 181 Achenseestraße soll im Vertrag ersichtlich sein. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung bei den angrenzenden Grundstücken kann von Seiten der Gemeinde keine Garantie gegeben werden bzw. kann auch kein Anspruch auf event. Lärmschutzbauten gemacht werden.

11. **Vereinsbus – Abschluss Vereinbarung AH Hecher**

Der Bürgermeister informiert über den derzeitigen Stand bezüglich der Ausleihung des „Vereinsbusses“ beim AH Hecher. Es wäre sinnvoll, wenn diesbezüglich zwischen dem AH Hecher und der Gemeinde sowie mit den jeweiligen Vereinen eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Der Bus ist im Eigentum des AH Hecher. Er wird der Gemeinde zu einem Betrag von € 30,- pro Tag überlassen (Normalpreis ist höher). Der Entwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dieser wurde im Einvernehmen mit dem AH Hecher erstellt. GR Egger führt an, dass aus juristischer Sicht Änderung vorgenommen werden sollten. Von GV Zöschg wird die Thematik einer Insassenversicherung angesprochen. Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die vorliegende Vereinbarung (nach Überarbeitung durch GR Egger) mit dem AH Hecher abgeschlossen wird. Diese ist dann auch von jedem Verein, der den Bus nutzt, zu unterfertigen.

12. **Fotoausstellung Brenzone – Übernahme Buskosten**

Die zur Verfügung gestellten Fotos zum Thema „Wasser“ wurden von einer „Jury“ ausgesucht und werden derzeit bei Foto Lamprechter, Innsbruck, einheitlich gerahmt. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 1.000,--. Zur Eröffnung der Ausstellung fährt ein Bus nach Brenzone. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Kosten für die Rahmung sowie die nicht gedeckten Buskosten von der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten für den Bus sowie die Übernachtung der Personen die Fotos zur Verfügung gestellt haben, werden von der Gemeinde übernommen.

13. **Tennisclub Achenkirch – Erhöhung Netzzugangsrecht**

Von der TIWAG liegt ein Angebot für eine Erhöhung des Netzzugangsrechtes für das Tennisclubheim vor. Durch verschiedene Erweiterungen (Geräte) ist eine Erhöhung des Netzzugangsrechtes erforderlich. Es ist geplant dieses von 6 auf 19 KW zu erhöhen. Im Gemeinderat wird rege über die Erforderlichkeit dieses Ausmaßes diskutiert. Nach eingehender

Debatte beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung, dass der Erhöhung des Netzzugangsrechtes zugestimmt wird. Das erforderliche Ausmaß ist jedoch vorher noch zu prüfen.

14. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) Schützengilde Achenkirch – Zuschuss Umbau Schießstände

Dieser Punkt wird auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt. Die Schützengilde plant den Umbau der bestehenden Schießstände. Die Kosten belaufen sich aufgrund der vorliegenden Schätzung auf ca. € 54.000,-. Aufgrund des vorbereiteten Förderansuchens bzw. der Finanzierung wäre ein Zuschuss der Gemeinde in Höhe von € 8.000,- erforderlich, wobei ein Zuschuss des Landes in Höhe von € 12.000,- sowie des ASVÖ in Höhe von € 2.000,- kalkuliert wurde. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass von der Gemeinde ein Zuschuss in Höhe von € 8.000,- gewährt wird (Abstimmung ohne GR Franz Unterberger), wobei eine „geringfügige Erhöhung“ möglich ist, wenn die anderen Förderungen nicht in der derzeit zugesagten Höhe gewährt werden.

b) Absturzsicherung Bereich Kindergarten

GV Zöschg informiert, dass aufgrund einer Information durch die Polizeiinspektion Achenkirch im Bereich des Zuganges zum Kindergarten zum Bach hin eine Absturzsicherung hergestellt werden soll. Nach eingehender Debatte wird derzeit keine Erforderlichkeit gesehen. Ersatzmann Knapp bringt vor, dass auch die Thematik „Kindergartenbus“ überdacht werden sollte, da dieser eher schwach frequentiert wird.

Ende: 22 Uhr 15

g. g. g.

.....
Bgm. Stefan Messner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)